OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800605/2/MS**

Datum: **Linz, 6. Februar 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 18. November 2024, GZ: BHPE/924110006726/24, wegen Übertretung der Gewerbeordnung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18. November 2024, GZ: BHPE/924110006726/24, wurde über Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß § 365n1 GewO 1994 eine Geldstrafe von 200 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Stunden, verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes angelastet:

„I. Datum/Zeit: 22.02.2024
Ort: B-Straße

Sie, Herr A__, haben als gewerberechtlicher Geschäftsführer und somit Verantwortlicher gem. § 370 Abs. 1 GewO 1994 der C__, wie am 22.02.2024 im Zuge einer Vorortkontrolle am Unternehmenssitz in B-Straße, festgestellt werden konnte, zu verantworten, dass die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 9 GewO 1994 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie folgt nicht eingehalten wurden:

Risikobewertung:

goAML-Registrierung:

Es wurden keine angemessenen Schritte gem. § 365n1 Abs. 1 GewO 1994 unternommen, um die für die C__ bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf deren Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der C__ zu stehen. Dies wurde im Zuge der Vorortkontrolle am 22.02.2024 festgestellt.

Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben (siehe Schreiben der BH Perg vom 29.02.2024 zu BHPEGe-2018-538746/15), innerhalb einer Frist von vier Wochen diesen Zugang im Betrieb einzurichten und diese Einrichtung der Bezirkshauptmannschaft Perg schriftlich nachzuweisen. Ein solcher Nachweis wurde bis dato von Ihnen nicht erbracht."

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 26. November 2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend Folgendes dargelegt:

„Ich habe Ihr Schreiben bekommen bezüglich der Strafe in Höhe von 220€ erst mal vielen Dank das Sie es auf 220€ runtergesetzt haben.

Mir ist nur nicht ganz klar warum dort steht das ich es gar nicht eingereicht habe, ich habe wie Sie sehen am 02.07.24 den Termin gehabt und an dem gleichen Tag den GOAML Zugang bekommen also das was ich gesagt habe 100% eingehalten, ich habe es dann zwei Wochen später an Frau D__ zukommen lassen mit der Bitte um Info ob das alles so passt. Ich bitte daher nochmal um Prüfung, ich bin auch kein Geschäftsführer mehr im C__ verdiene dadurch auch weniger."

Mit Schreiben vom 24. Jänner 2025 und unter gleichzeitiger Übermittlung des behördlichen Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde

dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragt unter Abgabe eines Verhandlungsverzichts die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer war von 30. September 2022 bis 11. September 2024 gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__ am Standort B-Straße welche das u.a. Handelsgewerbe befugt ausübt. Im Konkreten besteht eine aufrechte Gewerbeberechtigung für das Gewerbe „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent".

Am 22. Februar 2024 fand am Standort B-Straße an Ort und Stelle eine gewerbebehördliche Überprüfung statt, bei der Folgendes festgestellt wurde:
„Der Betrieb verfügt über keinen goAML-Zugang (siehe dazu Punkt 6 sowie § 365y Abs. 3 GewO 1994), der Zugang ist binnen vier Wochen vom Betrieb einzurichten.
Weiters muss die Einrichtung der Bezirkshauptmannschaft Perg schriftlich nachgewiesen werden. Erfolgt dies in der oben genannten Frist, wird von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Perg aufgrund der Nichteinhaltung kein Verwaltungsstrafverfahren gem. § 366b GewO 1994 eingeleitet."

In Punkt 6. Allgemeine Meldepflichten wurde Folgendes festgehalten:
„Der Gewerbetreibende hat gem. § 365y Abs. 3 GewO 1994 über Systeme zu verfügen, die es ihm ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen voll und ganz sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder anderer zuständiger Behörden vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob er mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten hat, sowie über die Art der Geschäftsbeziehung.
Informationen für einen goAML-Zugang über das USP finden Sie unter folgenden Link:
https://www.aaa.at/308/files/goAML_Registrierung_BF_20231019.pdf
Entsprechende Formulare und Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundeskriminalamtes.
Verdachtsmeldungen, die ohne vorherige Zustimmung der Geldwäschemeldestelle über andere Kommunikationskanäle wie z.B. E-Mail (bbb@bbb.gv) erstattet werden, gelten als

nicht eingebracht. Verdachtsmeldungen sind unverzüglich an die Geldwäschemeldestelle zu erstatten (gem. § 365t GewO 1994), siehe: https://cccww."
(Hervorhebungen nicht übernommen]

Der C__ wurde mit E-Mail der belangten Behörde ein Maßnahmenschreiben und eine Checkliste, die im Rahmen der Überprüfung angefertigt und unterfertigt worden war, übermittelt.
Bei der Kontrolle Vorort war von der belangten Behörde ausdrücklich auf die Nachreichung der goAML innerhalb einer eingeräumten vier-wöchigen Nachfrist hingewiesen worden, welche auf Ersuchen der beschwerdeführenden Partei bis 30. April 2024 erstreckt worden war.

Da weder innerhalb der gewährten Nachfrist noch bis zum 18. Juni 2024 ein goAML-Zugang errichtet worden war, erging seitens der belangten Behörde folgende Strafverfügung:
„I. Datum/Zeit: 22.02.2024
Ort: B-Straße
Sie haben als Handelsgewerbetreibender/gewerberechtlicher Geschäftsführer der C__, wie am 22.02.2024 im Zuge einer Vorortkontrolle am Unternehmenssitz in , B-Straße, festgestellt werden konnte, zu verantworten, dass die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 9 GewO 1994 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wie folgt nicht eingehalten wurden:
I. Risikobewertung
1. goAML-Registrierung:
Es wurden keine angemessenen Schritte gem. § 365n1 Abs. 1 GewO 1994 unternommen, um die für die C__ bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf deren Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der C__ zu stehen. Dies wurde im Zuge der Vorortkontrolle am 22.02.2024 festgestellt.
Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben (siehe Schreiben der BH Perg vom 29.02.2024 zu BHPEGe-2018-538746/15), innerhalb einer Frist von vier Wochen diesen Zugang im Betrieb einzurichten und diese Einrichtung der Bezirkshauptmannschaft Perg schriftlich nachzuweisen. Ein solcher Nachweis wurde bis dato von Ihnen nicht erbracht."

Dagegen hat die beschwerdeführende Partei Einspruch erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, er habe am 2. Juli 2024 einen Termin für die ID Austria Erstellung und werde er alles bis Mitte/Ende Juli erledigt haben.

In der Folge erging das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis.

Die beschwerdeführende Partei verfügt über durchschnittliche Einkommensverhältnisse, hat kein Vermögen und keine Sorgepflichten.

Gegen die beschwerdeführende Partei liegen keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vor.

Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem Akteninhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die relevanten Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 lauten wie folgt:
„§ 365n1. (1) Der Gewerbetreibende hat angemessene Schritte zu unternehmen, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf seine Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Risikobewertungen sind nachvollziehbar aufzuzeichnen, auf aktuellem Stand evident zu halten und der Behörde auf Anfrage in einem allgemein gebräuchlichen Format zur Verfügung zu stellen. Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist ermächtigt, durch Verordnung jene Sektoren festzulegen, in denen einzelne aufgezeichnete Risikobewertungen nicht erforderlich sind, weil die in dem Sektor bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

(3) Der Gewerbetreibende hat über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verfügen. Der Gewerbetreibende hat zusätzlich zu der Pflicht, gezielte finanzielle Sanktionen anzuwenden, das Risiko der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung zu mindern und zu steuern. Die laufende Einhaltung der internen Vorschriften, die Teil der Strategien, Kontrollen und Verfahren sind, durch die diesen unterworfenen Mitarbeiter, bedarf der Überwachung durch den zuständigen Beauftragten (Abs. 4 Z 1), wenn ein solcher nicht benannt ist, durch den Gewerbetreibenden. Die Strategien, Kontrollen und Verfahren haben in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe des Unternehmens zu stehen und sind durch die Führungsebene zu genehmigen; getroffene Maßnahmen sind bei Bedarf zu überwachen und zu verbessern.

(4) Die in Abs. 3 genannten Strategien, Kontrollen und Verfahren umfassen
1. die Ausarbeitung interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren, unter anderem in Bezug auf eine vorbildliche Risikomanagementpraxis, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden inklusive Maßnahmen in Bezug auf neue Produkte, Praktiken und Technologien, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften einschließlich der Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Führungsebene, wenn dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist, und regelmäßige Überprüfung der Arbeitsausführungen durch Mitarbeiter sowie bei der Auswahl ihrer Beschäftigten Prüfung auf Zuverlässigkeit in Bezug auf deren Verbundenheit mit den rechtlichen Werten;

2. eine unabhängige Prüfung, die die unter Z 1 genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren testet, sofern dies im Hinblick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ist.

§ 365y (3) Der Gewerbetreibende hat über Systeme zu verfügen, die es ihm ermöglichen, über sichere Kommunikationskanäle und auf eine Art und Weise, die die vertrauliche Behandlung der Anfragen voll und ganz sicherstellt, auf Anfragen der Geldwäschemeldestelle oder anderer zuständiger Behörden vollständig und rasch Auskunft darüber zu geben, ob er mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage unterhalten hat, sowie über die Art dieser Geschäftsbeziehung.

§ 370. (1) Wurde die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt, so sind Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen."

Gemäß § 366b Abs. 2 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen ist, wer die sonstigen Bestimmungen der §§ 365m1 bis 365z Abs. 7 betreffend Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nicht befolgt.

Nach § 370 Abs. 1 GewO 1994 sind, wenn die Bestellung eines Geschäftsführers angezeigt oder genehmigt wurde, Geld- oder Verfallsstrafen gegen den Geschäftsführer zu verhängen.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt und auch innerhalb der gesetzten verlängerten Nachfrist keine angemessenen Schritte unternommen wurden, um der den Gewerbetreibenden zukommenden Verpflichtung gemäß § 365n1 Abs. 1 GewO nachzukommen, also angemessene Schritte zu unternehmen, um die für ihn bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf seine Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Indem kein goAML-Zugang zur fraglichen Zeit bestand, dieser wurde erst im Juli 2024 implementiert, ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten.

Zum Vorbringen, dass der goAML-Zugang im Juli 2024 eingerichtet wurde und dieser Umstand einer Mitarbeiterin der belangten Behörde mit dem Ersuchen mitgeteilt wurde, ob alles passt, ist festzuhalten, dass der goAML-Zugang erst Wochen nach Ablauf der verlängerten Nachfrist bewirkt wurde und diesem verspäteten Entsprechen keine strafbefreiende Wirkung zukommen kann.
Der Beschwerdeführer hat damit den objektiven Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung gemäß § 365n1 Abs. 1 GewO 1994 erfüllt.

Bei der gegenständlichen Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Im Falle eines Ungehorsamsdeliktes tritt insofern eine Umkehrung der Beweislast ein, als die Behörde lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschuldigte hat in solchen Fällen durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln bzw. durch die Stellung konkreter Beweisanträge initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Gegenständlich wurde vom Beschwerdeführer ein solcher Entlastungsbeweis nicht geführt und hat damit der Beschwerdeführer die Tat auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten. Mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe den goAML-Zugang mit Juli 2024 bewirkt und diesen Umstand der Behörde mitgeteilt, konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft machen, dass ihn an den ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft (s. dazu oben).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.
Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über die beschwerdeführende Partei eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 20.000 Euro verhängt. Als mildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit und die Kooperation im Zuge der Vorortkontrolle gesehen, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Außerdem wurde angenommen, dass der Beschwerdeführer über keine Sorgepflichten verfügt bzw. kein Vermögen hat und über durchschnittliche Einkommensverhältnisse verfügt.
In der Beschwerde hat der Beschwerdeführer angegeben, er sei nicht mehr der Geschäftsführer der C__ und verdiene er dadurch weniger. Dass sein Einkommen dadurch als unterdurchschnittlich zu bewerten wäre, hat die beschwerdeführende Partei jedoch nicht geltend gemacht, sodass weiterhin von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen ist.

Das Verschulden des Beschwerdeführers ist nicht als gering zu bewerten, da der Beschwerdeführer in den ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen genau jenes Verhalten verwirklicht hat, das jeweils einen typischen Fall der nach der jeweiligen Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen, und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen werden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Auch liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ermahnung gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Zur Strafhöhe ist festzuhalten, dass die durch die belangte Behörde vorgenommene Strafbemessung keinen Ermessensmangel erkennen lässt und ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) als angemessen zu betrachten.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 40 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß